

Satzung

Karnevals-Gesellschaft Rot-Weiß Wrexen e.V.

Präambel

Der Verein Karnevals-Gesellschaft Rot-Weiß Wrexen wurde am 22.02.1956 in Wrexen gegründet unter dem Motto: *Den Menschen, die auf dieser Welt nicht rosig leben, wollen wir neue Kraft durch Frohsinn geben!*

Der Verein wurde erstmals im Jahr 1968 im Vereinsregister eingetragen, zuletzt beim Amtsgericht Korbach unter der Nummer VR 1119.

Der Verein ist zur Förderung des traditionellen Brauchtums in Form von karnevalistischen Veranstaltungen auf gemeinnütziger Basis tätig.

Es gilt die Satzung in der letzten Fassung vom 11.05.2007, die am 13.06.2007 im Vereinsregister eingetragen wurde.

Wegen zwischenzeitlicher Änderungen bei der Verwirklichung der Satzungszwecke und zur optimalen Nutzung der Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit, aber auch wegen einer verbesserten praktischen Handhabung der Rechtsanwendung durch die ehrenamtlich tätigen Vereinsorgane wurde die Satzung inhaltlich aktualisiert und neu gefasst.

Im Text werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit weibliche Formen nicht ausgeschrieben. Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

Vereinsatzung

(Stand 10. Dezember 2011)

§ 1 Name und Rechtsform

1.1. Der Verein hat Rechtsfähigkeit erlangt durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Korbach unter Nr.: VR 1119. Der Verein führt den Namen:

Karnevals-Gesellschaft Rot-Weiß Wrexen e.V.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 34474 Diemelstadt-Wrexen.

1.3. Die bestehende Satzung wird neu gefasst gemäß den nachstehenden Regelungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums in Form des Karnevals. Der Verein organisiert karnevalistische Veranstaltungen aller Art, insbesondere Umzüge und Karnevalssitzungen. Der Verein sorgt für die Ausstattung sowie Ausbildung und Fortbildung aller Mitwirkenden und nimmt sich der Jugendarbeit an.

2.2 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig; er nimmt seine Aufgaben überwiegend im Stadtteil Wrexen wahr.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in diesem Sinne die Förderung des Karnevals (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall wesentlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Diemelstadt zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Kindergartens Wrexen.

- 3.6. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen, sollen vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.

§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke

- 4.1. Die Förderung des Karnevals und aller damit zusammenhängenden Betätigungen erfolgt auf gemeinnütziger Grundlage insbesondere:
- a) durch die Organisation eigener karnevalistischer Veranstaltungen wie Karnevalssitzungen und Umzüge,
 - b) durch Erwerb, Erhaltung und Pflege der für die Veranstaltungen erforderlichen Ausstattung, Kostüme, Technik und Geräte,
 - c) durch die Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer Gruppen und Vereine,
 - d) durch Schulung und Ausbildung aller aktiv Mitwirkenden.
- 4.2. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt insbesondere:
- a) durch besondere Gruppenarbeit,
 - b) durch die Organisation und Unterstützung eigener jugendspezifischer Veranstaltungen,
 - c) durch Maßnahmen der Freizeitgestaltung.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

- 5.1. Der Verein kann Vereinigungen oder Verbänden, die mit dem Satzungszweck vereinbar sind, beitreten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.2. Der Verein ist z.Zt. Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. und im Karneval-Verband Kurhessen e.V.

§ 6 Vergütungsregelungen

- 6.1. Persönliche Ausgaben, Spesen und Reisekosten können, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, erstattet werden. Der Vorstand kann Auslagen- und Spesenpauschalen beschließen oder es erfolgt eine Erstattung gegen Nachweis konkret entstandener Aufwendungen. Die Spesenpauschalen dürfen der Höhe nach die jeweils geltenden steuerfrei auszahlbaren Pauschbeträge des Lohnsteuerrechts nicht übersteigen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 7.1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 7.2. Ordentliche Mitglieder sind die erwachsenen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an und die stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (siehe auch § 17.1). Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.
- 7.3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) alle natürlichen Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 - b) Gastmitglieder gemäß Absatz 4.
- 7.4. Der Verein kann Gastmitglieder aufnehmen. Dies sind Personen, die nur eine vorübergehende Mitgliedschaft begründet haben (ggf. um an satzungsgemäßen Veranstaltungen mitzuwirken). Die Gastmitgliedschaft endet automatisch mit dem 30. Juni des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres.
- 7.5. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorragenden Verdienste um den Verein durch Beschluss des Vorstandes (§ 18) verliehen worden ist. Dazu stellt der Vorstand eine Ehrenordnung auf.

§ 8 Jugendabteilung

- 8.1. Mitglieder können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Jugendabteilung bilden. Diese Mitglieder können im Rahmen einer Jugendversammlung aus ihrer Mitte einen Jugendvertreter wählen; wählbar ist nur ein Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Er hat die gleiche Amtszeit wie der Vorstand.
- 8.2. Die Jugendabteilung kann für ihre Arbeit auch Mitglieder außerhalb der Jugendabteilung beauftragen oder in ihre Aufgaben einbinden.
- 8.3. Die Aufgaben der Jugendabteilung und des Jugendvertreters werden vom Vorstand in der Jugendordnung festgelegt.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 9.1. Aufnahmebewerber haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten mit Angaben über die Art der zu erwerbenden Mitgliedschaft; für das Aufnahmegesuch ist der vom Verein zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.
- 9.2. Der Vorstand entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs.

9.3. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

10.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Zeitablauf für Gastmitglieder nach der Sonderregelung in § 7.4.

10.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und gilt mit sofortiger Wirkung.

10.3. Ein Gastmitglied im Sinne von § 7.4 kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, er ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

10.4. Ein anderes Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

10.5. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt,
- b) bei erkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins,
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- d) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.

10.6. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.

10.7. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Das Mitglied muss alle vereinseigenen Sachen und Gegenstände unverzüglich an ein Mitglied des Vorstandes aushändigen, insbesondere Kostüme. Die Ver-

pflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 11 Mitgliederrechte

11.1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen dieser Satzung und gemäß den satzungsgemäß erlassenen Vereinsordnungen am Vereinsleben und an der Willensbildung teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Teilnahme an Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie an den Karnevalsveranstaltungen des Vereins.

§ 12 Finanzielle Beiträge

12.1. Von den passiven Mitgliedern werden, bzw. von den übrigen Mitgliedern können, Beiträge erhoben werden in Form von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen oder Sonderumlagen. Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

12.2. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben bereits für das Jahr des Eintritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

12.3. Die Höhe der finanziellen Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrages für die an karnevalistischen Veranstaltungen aktiv teilnehmenden Mitglieder sind angemessene Ermäßigungen zu berücksichtigen. Ehrenmitglieder im Sinne von § 7.5 haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 13 Sonstige Mitgliederpflichten

13.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und aktiv zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten. Die vom Verein gestellten Ausstattungen und Geräte sind von den Mitgliedern sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

13.2. Die Änderung von Namen oder Anschrift oder sonstiger Adress- und Kommunikationsdaten und auch von Kontoverbindungen hat das Mitglied dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.3. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in vereinseigenen Datenbanken erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung

der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (vertretungsberechtigter Vorstand und erweiterter Vorstand).
- c) die Jugendabteilung

§ 15 Mitgliederversammlung

15.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des § 7.1 und 7.2.

15.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl und Abberufung des vertretungsberechtigten und des erweiterten Vorstandes,
- b) die Wahl und Abberufung von drei Kassenprüfern,
- c) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von finanziellen Beiträgen,
- d) die Festsetzung von Ausgaben und Investitionen (Haushaltsplan), siehe auch § 19.5,
- e) die Entgegennahme der Rechnungslegung und der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung von Vereinsorganen (die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Durchführung einer Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes),
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

16.1. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, abzuhalten.

16.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/6 (ein Sechstel) der nach § 17.1 stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 16.3. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich, auch per E-Mail oder Faxnachricht, mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 16.4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 17.1. Jedes ordentliche Mitglied i. S. v. § 7.2 hat eine Stimme. Außerordentlichen Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Minderjährige ab dem 15. Lebensjahr sind nur stimmberechtigt, wenn der/die Erziehungsberechtigte(n) dem generell schriftlich zustimmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf die/den Erziehungsberechtigte(n) wird ausgeschlossen.
- 17.2. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Vollmachtsnehmer kann jedoch nur ein volljähriges Vereinsmitglied sein, das außerdem ordentliches Mitglied ist. Der Vollmachtsnehmer darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.
- 17.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter und einem Protokollführer übertragen. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 17.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 17.5. Die Art der Abstimmung bestimmt für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies für die einzelne nachfolgende Abstimmung beantragen.
- 17.6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens 15 anwesenden oder vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

- 17.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dagegen ist bei Wahlen die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich (einschließlich Stimmenthaltungen). Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 3/4 (drei Viertel) erforderlich.
- 17.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll gemäß § 26 aufzunehmen.

§ 18 Vorstand

- 18.1. Der Vorstand setzt sich aus dem vertretungsberechtigten Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Vertretungsberechtigter Vorstand:

- a) 1. Vorsitzender = Präsident
- b) 2. Vorsitzender = Vizepräsident
- c) Finanzminister
- d) Minister für Öffentlichkeit und Medien
- e) Minister für Technik

Erweiterter Vorstand:

- f) Vertreter des Finanzministers
- g) Vertreter des Ministers für Öffentlichkeit und Medien
- h) Vertreter des Ministers für Technik
- i) Innenminister
- j) Minister des Protokolls
- k) Minister für Dekoration und Gestaltung

- 18.2. Auf Antrag an die Mitgliederversammlung kann für die Ämter i) – k) ebenfalls ein Vertreter gewählt werden.
- 18.3. Der Vizepräsident kann in Personalunion ein zweites Amt aus dem erweiterten Vorstand bekleiden.
- 18.4. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten.
- 18.5. Die Mitgliederversammlung kann die Vertretungsmacht durch Beschluss einschränken.

- 18.6. Die gesamten Vorstandsmitglieder werden, und zwar jedes einzeln, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 18.7. Als Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes kann gewählt werden, wer ein ordentliches Mitglied i. S. v. § 7.2 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht wegen Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten vorbestraft ist; ausgenommen sind der Präsident und der Vizepräsident, die das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- 18.8. Als Mitglied des erweiterten Vorstandes wählbar ist ein ordentliches Mitglied i. S. v. § 7.2, das das 18. Lebensjahr vollendet, bzw. für den jeweiligen Stellvertreterposten das 16. Lebensjahr vollendet hat, und nicht wegen Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten vorbestraft ist.
- 18.9. Das Amt aller Vorstandsmitglieder endet außer durch Ablauf der Amtszeit mit dessen Erklärung, dass es das Amt niederlegt. Zudem endet das Amt mit Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- 18.10. Endet ein Amt des vertretungsberechtigten Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode, so muss der restliche vertretungsberechtigte Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl für die restliche Amtsdauer einberufen.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

- 19.1. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Im Innenverhältnis werden die Beschlüsse vom gesamten Vorstand getroffen, im Außenverhältnis jedoch nur von dem vertretungsberechtigten Vorstand (im Sinne des BGB) verantwortet und umgesetzt.
- 19.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens folgende Mitgliederzahlen anwesend sind: Für rechtsgültige Beschlüsse im vertretungsberechtigten Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern nötig. Für Beschlüsse des erweiterten/gesamten Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes und mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes nötig.
- 19.3. Ehemalige Präsidenten, denen die Ehrenpräsidentschaft verliehen wurde, können Vorstandsversammlungen beiwohnen. Sie haben eine beratende Funktion.
- 19.4. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stellvertreter sind nur stimmberechtigt, wenn der jeweilige Minister nicht anwesend ist.

- 19.5. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann über außergewöhnliche Ausgaben bis in Höhe von 500,00 € pro Kalenderjahr entscheiden. Höhere Beträge erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung (siehe auch § 15.2.d).
- 19.6. Über die Protokollführung gilt § 26 entsprechend; das Protokoll über Vorstandssitzungen ist den Vorstandsmitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu geben.

§ 20 Vorstandsaufgaben

- 20.1. Der vertretungsberechtigte Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte.
- 20.2. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist befugt zur Erledigung einzelner verwaltungstechnischer, organisatorischer und veranstaltungsspezifischer Aufgaben Dritte hinzuzuziehen oder zu beauftragen.
- 20.3. Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Geschäftsführung des Vereins einschließlich Bestellung und Abberufung von Beauftragten,
 - b) die Vertretung des Vereins;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung,
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen einschließlich Erstellung eines Jahresberichtes),
 - g) die Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (siehe auch § 9.2) ,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Bestellung oder Abberufung der künstlerischen oder musikalischen Veranstaltungsleiter.
- 20.4. Detaillierter gliedern sich die Aufgabenbereiche des vertretungsberechtigten Vorstandes und des erweiterten Vorstandes wie folgt:
- a) Präsident: Dieser ist der Geschäftsführer des Vereins und ist für alle vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Rechtsgeschäfte zusammen mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zeichnungsbevollmächtigt. Alle Mitglieder, die ein Amt bekleiden, haben auf Verlangen über ihr Ressort Rechenschaft abzulegen.

- b) Vizepräsident: Er vertritt den Präsidenten und unterstützt ihn bei der Führung des Vereins.
- c) Finanzminister: Der Finanzminister verwaltet die Finanzen des Vereins. Desweiteren ist er für die Rechnungslegung verantwortlich.
- d) Minister für Öffentlichkeit und Medien: Der Minister für Öffentlichkeit und Medien sorgt für die nötige Reklame im Print- und Nonprintbereich durch Anzeigen in der Presse, Aushang von Plakaten, Verteilung von Flyern, Aktualisierung und Pflege der Homepage etc. Außerdem kümmert er sich um den externen Schriftverkehr.
- e) Minister für Technik: Dieser ist für die Bedienung und Wartung der technischen Geräte verantwortlich. Er verwaltet das gesamte technische Gerät des Vereins, muss eine Geräteliste führen und dem übrigen Vorstand bei erforderlichen Reparaturen oder Neuanschaffungen unverzüglich Bericht erstatten.
- f) Innenminister: Dieser trägt zur Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts des Vereins durch Organisation vereinsinterner Veranstaltungen bei. In das Ressort fällt auch die Gratulation bzw. Kondolation von Mitgliedern oder dem Verein nahestehender Personen. Zu den Aufgaben gehört auch die Schlichtung vereinsinterner Streitigkeiten.
- g) Minister des Protokolls: Dieser führt während der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen das Protokoll. Er übernimmt die bei der Vereinsarbeit anfallenden internen schriftlichen Arbeiten und muss ein Mitgliederverzeichnis führen.
- h) Minister für Dekoration und Gestaltung: Dieser ist für die Dekoration und Ausschmückung der Halle einschließlich Bühnenbild bei den öffentlichen Veranstaltungen zuständig. Er verwaltet das diesbezügliche Inventar des Vereins, muss eine Inventarliste führen und dem übrigen Vorstand bei erforderlichen Neuanschaffungen Bericht erstatten.

§ 21 Elferrat

21.1. Zu Repräsentationszwecken kann ein Elferrat gebildet werden, er besteht aus 11 Personen, sie werden bei Bedarf durch den Vorstand bestellt.

§ 22 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

22.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 22.2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen, erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben zur Nutzung aller Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit.
- 22.3. Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines Vereinsjahres einen Tätigkeitsbericht und einen Jahresabschluss in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung zu erstellen. Die Ergebnisrechnung ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung aufzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Tätigkeitsbericht und der Jahresabschluss sind in der Jahreshauptversammlung zu erläutern.

§ 23 Kassenprüfer

- 23.1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Diese haben eine Amtsdauer von einem Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- 23.2. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisbericht (schriftlich oder mündlich) abzugeben mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.
- 23.3. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom vertretungsberechtigten Vorstandes aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.
- 23.4. Den Kassenprüfern ist auf Wunsch vollständige Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren, insbesondere in Beschlussprotokolle, in das Rechnungswesen, in das Belegwesen und in den vollständigen Jahresabschluss samt Steuerunterlagen.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 24.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 24.2. Bei der Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins sind die Vorgaben von § 3.5 zu beachten.
- 24.3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter sechs Personen, so muss dieser aufgelöst werden.

§ 25 Haftung des Vereins

- 25.1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Karnevalsbetrieb oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder dem sonstigen Beauftragten, für die der Verein gemäß §§ 31 bzw. 831 BGB oder aus einem sonstigen Grunde einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 25.2. Der Verein stellt seine Organe und Mitglieder gegen die Haftung für Schäden gegenüber Dritten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frei, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 26 Protokollführung

- 26.1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Bestandteile enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder und Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung mit den gestellten Anträgen,
 - die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen, ungültige Stimmen, die Art der Abstimmung); bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- 26.2. Der Vorstand ist berechtigt am Protokoll der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürfen hierdurch nicht entstehen.
- 26.3. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben das Recht in das jeweilige Protokoll Einsicht zu nehmen, den Vorstandsmitgliedern ist eine Protokollabschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Vorlage des Protokolls erhoben werden.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

- 27.1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und der anschließenden Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt wird die bisher gültige Satzung aufgehoben.

- 27.2. Die bisher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis zum wirksamen Amtsantritt der neu gewählten Vereinsorgane gemäß Abs. 3.
- 27.3. Unmittelbar nach Beschlussfassung über diese Satzung müssen die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt werden. Die Amtszeit beginnt jedoch erst mit dem Tag der Eintragung der neu gefassten Satzung im Vereinsregister.
- 27.4. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung von Versammlungen gelten weiter bis die erste Versammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammen tritt.
- 27.5. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt.

§ 28 Salvatorische Klausel

- 28.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Verfasser mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

- Ende der Satzung -